



Licht
und Luft
zum
Glauben

ekhn
2030

**Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und
Posterrioritäten in der EKHN**

Informationen zum Projekt – Weiterentwicklung seit Dezember 2023

Mitglieder der Lenkungsgruppe:

- Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf
- Ltd. OKR Dr. Lars Esterhaus
- OKRin Dr. Melanie Beiner
- Pröpstin Sabine Bertram-Schäfer
- Frauke Grundmann-Kleiner sowie stellvertretend Jürgen Mescher
- Pfarrer Wolfgang Prawitz
- Präses Dr. Birgit Pfeiffer
- Susanne Koch
- Stefan Majer
- Dekan Volkhard Guth
- Dekanin Arami Neumann
- Alexander Ebert
- Dr. Annette Laakmann
- Pfarrer Christoph Kiworr
- Dr. Beate Schaupp
- Cornelia Gutenstein sowie stellvertretend Jeremy Sieger bzw. Johanna Schütz

Inhalt:

KAPITEL 1: Arbeitsweise und Stand im Prozess	3
Kapitel 1.1: Arbeitsweise im Prozess ekhn2030	3
Kapitel 1.2: Stand in dem Prozess: Ein kurzes Resümeeé	4
Kapitel 1.3: Meilensteine	9
KAPITEL 2: Aktuelle Arbeitsgruppe ekhn2030	10
KAPITEL 3: Unterstützungssysteme ekhn2030	12
KAPITEL 4: Aktuelle Vorlagen zu ekhn2030	14

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Weiterarbeit.

KAPITEL 1: Arbeitsweise und Stand im Prozess

Kapitel 1.1: Arbeitsweise im Prozess ekhn2030

Die Lenkungsgruppe ekhn2030 hat die Arbeit im Januar 2024 aufgenommen und folgende Mitglieder wurden von ihren Gremien entsandt oder von den Pröpst*innen bzw. der Kirchenleitung angefragt:

Name	Funktion / Dienststelle	Angefragt durch
Dr. Beiner ; Melanie	Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	LKV
Bertram-Schäfer , Sabine	Pröpstin für Nassau-Nord	KL
Ebert , Alexander	DSV-Vorsitzender Dekanat Worms-Wonnegau	Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände
Dr. Esterhaus , Lars	Leiter der Kirchenverwaltung	KL
Grundmann-Kleiner , Frauke Stellvertreter: Mescher , Jürgen	ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung	KL
Gutenstein , Cornelia Stellvertreter*in: Sieger , Jeremy bzw. Schütz , Johanna	Geschäftsführerin EJHN	EJHN
Guth , Volkhard	Dekan, Dekanat Wetterau	Dienstkonzferenz der Dekan*innen
Kiworr , Christoph	Nachbarschaftsraum (städtisch) Ev. Maria-Magdalena-Gemeinde Drais-Lerchenberg, Pfarrer	Pröpst*innen
Koch , Susanne	Mitglied der Kirchensynode Dekanat Gießener Land	KL
Dr. Laakmann , Annette	DSV-Vorsitzende Dekanat Darmstadt	Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände
Majer , Stefan	Mitglied der Kirchensynode Dekanat Frankfurt-Offenbach	KL
Neumann , Arami	Dekanin, Dekanat Wiesbaden	Dienstkonzferenz der Dekan*innen
Dr. Pfeiffer , Birgit	Präses	KSV
Prawitz , Wolfgang	Mitglied des KSV	KSV
Dr. Schaupp , Beate	Nachbarschaftsraum (ländlich) Kirchengemeinde Bleidenstadt Born	Pröpst*innen
Scherf , Ulrike	Stellvertretende Kirchenpräsidentin (Leitung)	KL

Beratend unterstützen die Lenkungsgruppe im Auftrag des Leiters der Kirchenverwaltung kontinuierlich:

- Thomas Eberl – Referent Regionalbüro ekhn2030 / Projektleitung Vernetzte Beratung ekhn2030
- Elisabeth Fauth – Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit EKHN
- Dr. Annette-Christina Pannenberg – Leitung Stabsbereich O-QM, Projektmanagement ekhn2030

Weitere Personen beraten orientiert an den jeweiligen Themen punktuell die Lenkungsgruppe.

Die Lenkungsgruppe arbeitet im Rahmen des Auftrags, wie er in Drucksache 58/23 B formuliert wurde. Sie hat sich darüber verständigt, wie sie ihre Aufgaben im Rahmen des Auftrags erfüllen möchte. Dabei stehen u. a. im Vordergrund:

- Setzen von strategischen Impulsen für die Weiterentwicklung der Gesamtstrategie in beratender Funktion für die Kirchenleitung,
- Lenken und Koordinieren der unterschiedlichen Prozesse zu ekhn2030,
- Entwicklung einer neuen Prozessarchitektur und
- Reflektieren und Thematisieren der Auswirkungen der Beschlüsse zu ekhn2030 im Sinne eines gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Beratungsprozesses.

Die Lenkungsgruppe hat sich den aktuellen Stand in ekhn2030 vor Augen geführt und begleitet nun die aktuellen Aufgabenschwerpunkte. Darüber hinaus wird sie in einem Workshop-Tag im Sommer 2024 die Weiterentwicklung des Transformationsprozesses beraten.

Kapitel 1.2: Stand in dem Prozess: Ein kurzes Resümee

Im Folgenden werden kurz die aktuellen Arbeitsstände beschrieben. Weiterhin sind diese im **Anhang in einer Tabelle 2** zusammen mit den jeweiligen Beschlusslagen festgehalten. Die folgende Ergebnisbeschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, beschreibt jedoch zentrale Ergebnisse in dem bisherigen Prozess. Deutlich wird, dass bereits wirksame Entscheidungen getroffen wurden und die Umsetzung direkt in Bearbeitung gegangen ist.

Ergebnisse aus den Arbeitspaketen

Änderung des Regionalgesetzes mit Einführung von Nachbarschaftsräumen bis Ende 2023, **verbindliche Zusammenarbeit der Gemeinden** bis Ende 2026 durch Fusion, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss und **Bildung eines gemeinsamen Gemeindebüros** sowie der Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzeptes. Es wurden 159 Nachbarschaftsräume gebildet. Beratungen zu der Rechtsformwahl und der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplanung finden statt. Ein Unterstützungssystem ekhn2030 koordiniert durch das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 steht fach- und prozessberatend für die Dekanate und Nachbarschaftsräume mit ihren Kirchengemeinden zur Verfügung.

Der Kirchensynode wurde im Herbst ein Gesetzesentwurf zur Änderung der **Zuweisungsverordnung** vorgelegt. Es greift die Frage auf, wie resultierend aus der Umsetzung des Regionalgesetzes ein schlankeres Verfahren für die Zuweisungen möglich ist und Fusionshemmnisse abgebaut werden können.

Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz:

Das Gesetz sieht eine **Festlegung des durch die Gesamtkirche bezuschussten Gebäudebestands** ab 2027 mit Errechnung der Flächen und **Beginn eines qualitativen Konzentrationsprozesses** mit Kategorisierung der Gebäude von A-C vor. Mithilfe des Gesetzes werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen und Maßnahmen eingeleitet, mit deren Hilfe nicht nur die Bauunterhaltungslast für Kirchengemeinden potenziell deutlich gesenkt werden kann, sondern auch die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um 10 bis 15 Mio. Euro reduziert werden sollen. Dafür sollen die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne jedes Dekanats eine Senkung der Bauunterhaltungslast von 20 % vorsehen.

Im Ergebnis bedeutet dies für die Kirchen eine Reduktion von ca. 10 %, für die Gemeindehäuser eine Reduktion von ca. 40 %. Die **Abgabe von Gebäuden der Kindertagesstätten** an die Kommunen ist ebenfalls geplant und erste Verhandlungen wurden bereits geführt.

Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst

Die **Bildung von Verkündigungsteams** aus Pfarrer*innen, Mitarbeiter*innen im Gemeindepädagogischen und Kirchenmusikalischen Dienst (GPD) ab 2025 wurde beschlossen. Zudem ergänzen die **Neuregelung der Pfarrstellenbemessung und des Gemeindepädagogischen Dienstes** (80 % Mitglieder, 20 % Fläche) den Rahmen. Die Budgetierung des GPDs mit dem Doppelhaushalt 2026/27 und die Erstattung von Personalaufwendungen (50 %) für den Pfarrdienst ab 2028, die die Beschäftigung anderer Professionen bei Vakanz ermöglicht, die länger als 6 Monate dauern, ermöglichen eine Flexibilität in der Stellenplanung. Den Dekanaten werden bei **langzeitiger Vakanz** (ab sechs Monaten) Personalaufwendungen für den Pfarrdienst zu 50 % zur Verfügung gestellt, um Schwierigkeitsstellenzulagen für Vertretungs- bzw. Vakanzdienste zu finanzieren und befristete Einstellungen vor Ort (Gemeindesekretariat, Konfirmandenunterricht, Küsterdienst u. a.) vorzunehmen.

Kindertagesstätten

Die **Erstellung neuer Verträge zu Betriebskosten der Träger von Kindertagesstätten** mit den Kommunen und pauschalierter Zuweisung mit dem Ziel einer Reduktion der Kosten um 20 % (10 Mio. Euro) sind ein wesentlicher Punkt aus den synodalen Beschlüssen. Der Beschluss eines **umfassenden Konzeptes zur Weiterentwicklung der Kitas**, die das evangelische Profil stärken und die Qualität der Kita-Arbeit erhalten und stärken soll, hat die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit im Kontext des Fachbereichs unterstrichen.

Beihilfe und Versorgung

Die vorgeschlagene Anpassung der Pfarrbesoldung an die hessische Landesbesoldung mit dem Ziel einer 5 %-igen Absenkung der Besoldungskosten (und einer Einsparung von insgesamt 9 Mio. Euro) wurde von der Kirchensynode abgelehnt.

Konzept „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“

Es wurden 11 Leitsätze der zukünftigen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) als erstes **Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN** mit Zielen und Maßnahmen beschlossen. Diese werden bereits in der Arbeit des Fachbereichs berücksichtigt.

Aus dem Beschluss hervorgegangen war außerdem der gesonderte Auftrag zur Prüfung der Entwicklung eines Jugendchecks und einer Jugendsynode. Mittlerweile hat die Kirchensynode die Einrichtung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung beschlossen und die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der EJHN e.V. gebeten (Drucksache Nr. 79/23 B - Beschluss 8.7 auf der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode).

Konzept Junge Erwachsene und Familien

Umfassende handlungsleitende Empfehlungen für die Arbeit mit jungen Erwachsenen und Familien in den Nachbarschaftsräumen wurden basierend auf Erhebungen und Workshops mit Akteur*innen der angesprochenen Personengruppen beschlossen.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Eine Einsparung von voraussichtlich bis zu 890.000 Euro wurde in dem Arbeitsbereich der Öffentlichkeitsarbeit initiiert. Eine der vier beschriebenen Maßnahmen ist die **Zusammenlegung des Medienhauses der EKHN mit dem Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik (GEP)** der EKD. Parallel wurde die Entwicklung eines Konzepts zur Mitgliederorientierung (**Philippusprojekt**, das außerhalb von ekhn2030 eine Investition enthält) auf den Weg gebracht.

Handlungsfelder und Zentren

Es sind Einsparungen in allen Handlungsfeldern und Zentren im Gesamtumfang von ca. 11. Mio. Euro vorgesehen. Darin enthalten sind Kürzungen im Bereich der Zuweisungen an die Diakonie und andere selbstständige Einrichtungen. In Umsetzung befinden sich u. a. die Fusion des Zentrums für Gesellschaftliche Verantwortung mit dem Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung des Zentrums Bildung und die Umstrukturierungen im Bereich der Seelsorge sowie der Auftrag zu weiteren Veränderungen bei der Organisation zukünftig gebrauchten Wissens und weiteren Kooperationen mit anderen Landeskirchen.

Ergebnisse aus den Querschnittsthemen

Die Querschnittsthemen wurden teilweise in den Arbeitspaketen mit aufgenommen. Zu allen Querschnittsthemen wurden auch eigene Arbeitsgruppen eingerichtet.

Aus dem Querschnittsthema Ekklesiologie haben sich drei wichtige Aspekte etabliert, die im Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung als strategische Ziele benannt werden: *Regionalentwicklung, Gemeinwesenorientierung und Mitgliederorientierung*.

Zu den Querschnittsthemen Digitalisierung und Verwaltung wurden in der zweiten Prozessphase wesentliche strategische Ziele beschlossen.

Im Rahmen des Querschnittsthemas Klimaschutz und Nachhaltigkeit wird der Kirchensynode ein **Klimaschutzgesetz** und ein damit verbundener Maßnahmenplan vorgelegt.

Den Bericht des Querschnittsthemas Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung hat die Kirchensynode laut Beschluss entgegengenommen.

Einsparziele

Durch die o. g. Beschlüsse werden derzeit Einsparungen im Umfang von ca. 100 Mio. Euro generiert. Insgesamt sieht die Finanzplanung eine Einsparung von 140 Mio. Euro vor. Mögliche weitere Einsparungen werden in dem Meilensteinjahr 2025 in den Blick genommen.

Die Kirchensynode hat beschlossen, dass die in der Finanzaufstellung als sog. Ultima Ratio Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung, nicht planmäßig zur Erreichung des Einsparziels umgesetzt werden dürfen.

Investitionen

Erst im weiteren Verlauf des Prozesses hat die Kirchensynode Mittel i.H.v. 13 Mio. € (zzgl. 1.100.000 € aus der Rücklage der Verwaltungsunterstützung) zur Transformationsunterstützung in den Nachbarschaftsräumen beschlossen (Drs. 04-02/22). Davon werden 6 Mio. € den Dekanaten als Transformationsbudget ab 2022 (4,5 Mio. Euro bis HH 2024) zur Verfügung gestellt. Der Auftrag für das Regionalbüro Vernetzte Beratung wurde über 2024 hinaus bis Ende 2029 verlängert. Hier wurden für die Zusammenarbeit mit den Dekanaten/DSV Transformationsunterstützer*innen eingestellt und mit 3,8 Mio. € eingerechnet. Eine Stelle zur Fachberatung in der Büroorganisation ist bis Ende 2027 eingeplant. Daneben wurden im IPOS Projektstudienleitungen ekhn2030 ebenfalls bis Ende 2029 eingestellt (1,9 Mio. €).

Gleichzeitig wurden 26,2 Mio. Euro für **Investitionen** in dem Prozess ekhn2030 einem Zukunftsfonds zugeführt. Bisher wurden folgende Projekte beschlossen, die ein Budget aus dem Zukunftsfonds erhalten:

Tabelle 1: in Anlehnung an den Haushaltsplan 2024/2025 (Seite 27 in Drucksache 64/23 G):

Hauptthema Maßnahme	Status	Laufzeit	Kostenrahmen in Mio. €
Digitalisierung	Entwurf	bis zu 6 J.	14,55
- Standardisierung, DMS			11,5 (+2,5 p. a.)
- Wissensmanagement		3 J. (+laufend)	0,75 (+0,1 p. a.)
- Veränderung		5 Jahre (+laufend)	2,3 (+0,1 p. a.)
Klimaschutz und Nachhaltigkeit Klimaschutzkoordinator*innen in Dekanaten	Entwurf	4 Jahre	1,2

Hauptthema Maßnahme	Status	Laufzeit	Kostenrahmen in Mio. €
Klimaschutz und Nachhaltigkeit („Weg von Fossil“ - (Aufbau) Energiemanagement - Baumaßnahmen/techn. Gebäudeausstattung)	noch genauer zu konzipieren	3 J. über 2030 hinaus	0,27 vorläufig und pauschal
Neue Ideen kirchlicher Praxis in den Nachbarschaftsräumen	synodal beschlossen (April 2023)	6 Jahre	3,8
Personalgewinnung	Entwurf	4 Jahre	2
Projekte insgesamt	o. lfd. Kosten		21,82 ohne Baumaßnahmen (5 Mio. €)

Im Rahmen der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbemühungen sind für energetische Baumaßnahmen jährlich 5 Mio. Euro im gesamtkirchlichen Haushalt vorzusehen. Im Doppelhaushalt 2024/2025 geschieht dies ebenfalls über den Zukunftsfonds. Auf Dauer sind die Mittel hierfür nicht ausreichend. Abgesehen von der Aufstockung des Zukunftsfonds über die Ergebnisverwendung im Jahresabschluss 2020 um 20 Mio. Euro sind die Baumaßnahmen über Umschichtungen im Gebäudeinvestitionsbudget zu finanzieren.

Aufgrund der Beschlüsse aus der Herbstsynode in 2023 zu einzelnen Programmen/Projekten im Zukunftsfonds, wurden diese Themen in neuen Arbeitsgruppen dem Prozess ekhn2030 aufgenommen:

- **Neue Ideen kirchlicher Praxis**
- **Personalgewinnung und -entwicklung**

Außerdem wurden zwei Programme zur **Digitalisierung** und zur **Verwaltungsentwicklung** neu aufgesetzt und Berichte dazu von der Kirchensynode im Herbst 2023 beschlossen. Beide Projekte werden derzeit weiterentwickelt. Sie enthalten Maßnahmen und strategische Ziele, die eine umfassende Transformation ausgehend vom Nachbarschaftsraum einleiten. Im Rahmen der Verwaltungsentwicklung sind außerdem Maßnahmen für Einsparungen vorgesehen.

Derzeit bestehende Arbeitsgruppen sind die folgenden:

AG Klimaschutz

QT 5 Verwaltungsentwicklung

AG Digitalisierung

AG Neues ermöglichen

AG Pfarrstellengesetz

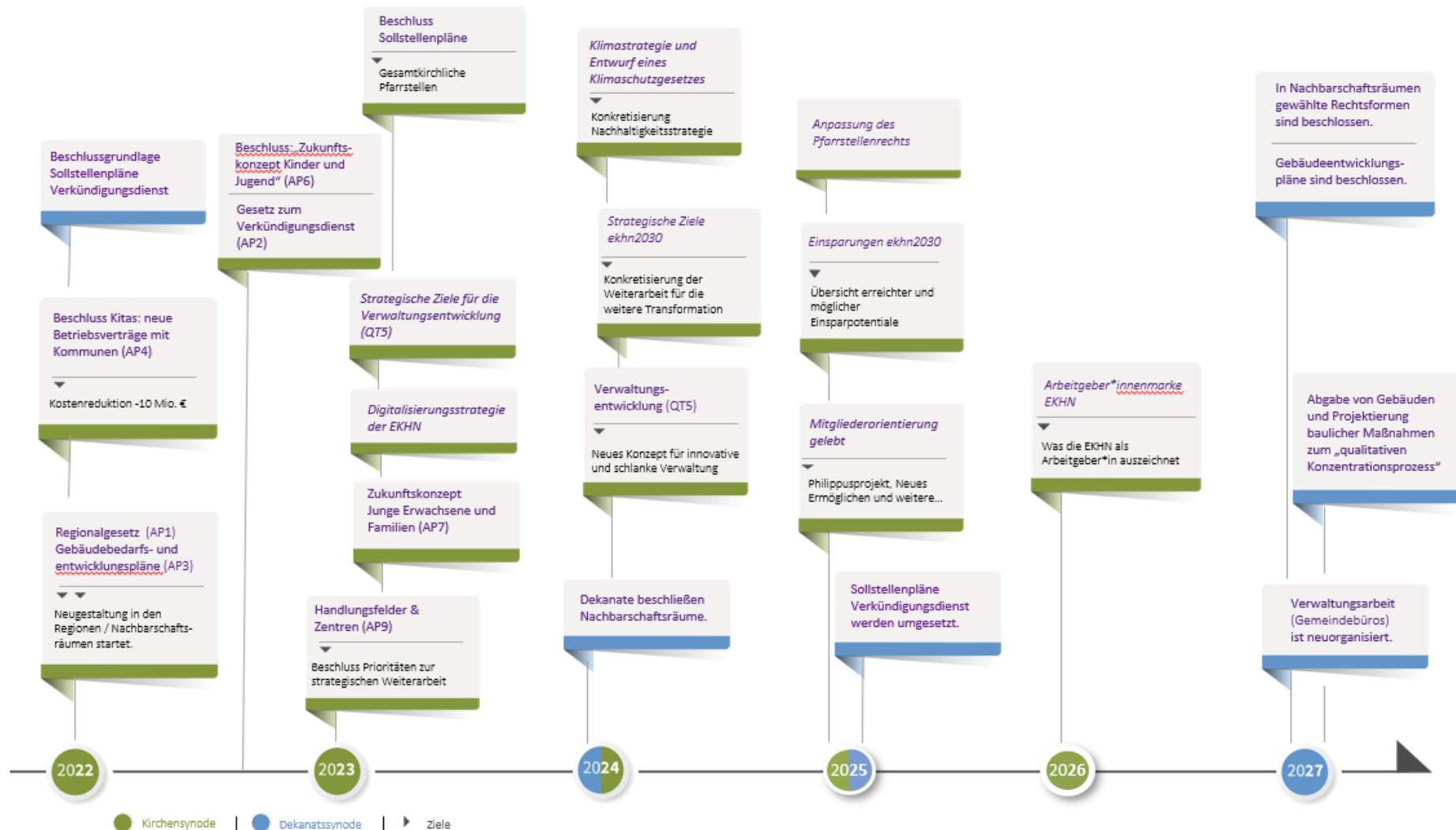
AG Strategische Impulse

AG Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung

Kapitel 1.3: Meilensteine

Die folgende Grafik hat den aktuellen Stand der Meilensteine in ekhn2030. Ergänzt wird noch die Frage der Arbeit an einem neuen Konzept der Leitungsstellen.

Abbildung 1: ekhn2030 Zeitstrahl | MEILENSTEINE



KAPITEL 2: Aktuelle Arbeitsgruppen ekhn2030

In dem Transformationsprozess ekhn2030 wurden weitere Themen, welche auf der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode beschlossen wurden, in Arbeitsgruppen weiterbearbeitet.

1. Neue Ideen Kirchlicher Praxis, neues Ermöglichen

Im Frühjahr 2023 hat die Synode mit der Drucksache Nr. 09-1/23 B den Auftrag zur Konzeptumsetzung für neue Ideen kirchlicher Praxis erteilt. Das Rahmenkonzept wurde anschließend konkret ausgestaltet. Eine Handreichung zur Mittelvergabe bei Projekten und weiteren Förderungen wurde mit externen Referent*innen erarbeitet und von der Kirchenleitung beschlossen. Für Projekte werden drei Förderlinien aufgelegt:

Förderlinie A: Mikroförderung mit bis zu 800 Euro

Förderlinie B: Projektförderung mit bis zu 50.000 Euro

Förderlinie C: Crowdfunding mit bis zu 10.000 Euro als anteilige Förderung (maximal 50 % bis zu der Summe von 10.000 Euro).

Bei größeren Projektvorhaben zeigte sich eine maximale Fördersumme von 20.000 Euro wie in der Drucksache vorgesehen aus anderer Projekterfahrung heraus als zu gering, deshalb wurde eine Förderlinie mit bis zu 50.000 Euro Fördermöglichkeit in der Sitzung der Kirchenleitung im Februar 2024 beschlossen.

Ergänzend zu der Projektförderung werden auch einige Weiterbildungen gefördert, die dazu beitragen, dass ein Netzwerk an Pionier*innen entstehen kann und die Ermutigung, neue Ideen umzusetzen, weitertragen.

Das Fördergremium wurde zusammengesetzt und die Mitglieder wurden von der Kirchenleitung berufen.

Die Koordinationsstelle für „Neue Ideen kirchlicher Praxis“ wurde erfolgreich ausgeschrieben und kann zum 15.04.2024 besetzt werden.

Darüber hinaus ist der TOP Neue Ideen als regelmäßiger TOP in der Tagesordnung der Kirchenleitung aufgenommen.

2. Begleitung der Erarbeitung der strategischen Impulse

Strategische Ziele der Kirchenentwicklung sollen auf dem Weg einer breiten Beteiligung erarbeitet werden. Dazu soll es in den kommenden Monaten Veranstaltungen geben; erste Erkenntnisse sollen in der Herbstsynode 2024 der Dreizehnten Kirchensynode vorgelegt werden.

3. Verwaltungsentwicklung und Digitalisierung

In ihrer 4. Tagung im November 2023 hat die Dreizehnte Kirchensynode die Kirchenleitung auf Grundlage der Drucksache Nr. 59/23 B wie folgt beauftragt:

„Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, im Sinne dieser strategischen Leitlinien und unter Einbeziehung und Beteiligung aller Verwaltungsebenen der EKHN weiterzuarbeiten und die

Ergebnisse zu validieren. Einzelne Projekte sollen im Rahmen einer Pilotierung erprobt und evaluiert werden. Es sind konkrete Vorschläge zu einer umfassenden Neuorganisation (Transformation) des Verwaltungsaufbaus auszuarbeiten und der Kirchensynode möglichst im Herbst 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Damit hat die Kirchensynode den Weg für eine Transformation der kirchlichen Verwaltung eröffnet.

Der Leiter der Kirchenverwaltung und die Dezernent*innen haben eine erste Projektorganisation in Auftrag gegeben und die Weiterarbeit am Prozess Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung begonnen. Die in der Drucksache ausgeführten Überlegungen zur Stärkung und Professionalisierung der Verwaltung in den Nachbarschaftsräumen sollen validiert und operationalisiert werden. Hierbei werden u. a. Vertreter*innen aus Nachbarschaftsräumen, der Dekanatsebene und den Regionalverwaltungen beteiligt, um die Bedarfe vor Ort unmittelbar in die weiteren Überlegungen einfließen zu lassen.

Auch in der Kirchenverwaltung beginnt der Prozess der Umsetzung der strategischen Ziele des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung. Dazu werden Arbeitspakete zur veränderten Organisation der Kirchenverwaltung, zur Realisierung der Einsparvorgaben, aber auch der Arbeitskultur auf den Weg gebracht.

Aus der Planung der Programme Verwaltungsentwicklung und Digitalisierung heraus wird die Einrichtung eines Stabsbereichs Multiprojektmanagement und strategische Beratung als koordinierende Stelle des ekhn2030-Prozesses für die Kirchenverwaltung und die damit verbundenen Programme vorbereitet. Damit können die einzelnen Programmstränge koordiniert und abgestimmt werden. Ebenfalls im November 2023 hat die Kirchensynode mit der Drucksache Nr. 77/23 B ein strategisches Vorgehen zur Digitalisierung und IT für die EKHN beschlossen. Nicht zuletzt die 4. strategische Leitlinie der Verwaltungsentwicklung („Eine gute Verwaltung arbeitet weitgehend papierlos, medienbruchfrei und digital.“) hebt eine enge Verzahnung dieser beiden großen Programme hervor.

So werden die Arbeitspakete u. a. im Hinblick auf die Ziele, Projekte und Maßnahmen in dem strategischen Vorgehen zur Digitalisierung und IT (Drucksache Nr. 77/23 B) entwickelt. Deshalb werden das Multiprojektmanagement, die Projektkommunikation und einzelne Arbeitspakete gemeinsam mit den Projekten aus dem „Digitalisierungsprogramm“ bearbeitet. 2024 gehen u. a. folgende Projekte in die konkrete Planung und/oder beginnen mit der Umsetzung:

- Um die Einrichtungen der Fläche im Rahmen der Digitalisierung schnell und unkompliziert unterstützen zu können, wird das Projekt „Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung“ sowie der langfristige Support vor Ort in 2024 geplant und erste Schritte sollen voraussichtlich umgesetzt werden.
- Die Erfassung und Optimierung von Prozessen gehen Hand in Hand mit dem Projekt „DMS/Archiv“, deshalb werden die großen Projekte „Prozesse und Workflows“ und „DMS/Archiv“ parallel geplant. Beide Projekte stehen in enger Verbindung mit den Ergebnissen/Planungen aus der Verwaltungsentwicklung.
- Die Maßnahme „Kollaboration“ wurde bereits angestoßen, damit die digitalen Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit in allen Nachbarschaftsräumen der EKHN unterstützt werden.
- In dem Projekt „Wissensmanagement“ werden erste Schritte angedacht und digitale Voraussetzungen geschaffen.

- Um den kulturellen Wandel zu begleiten, wird das Projekt „Kulturwandel begleiten und Change-management“ ebenfalls in 2024 starten.
- Als Voraussetzung für die Projektplanung wurden die Maßnahmen „Stabsbereich O-IT stärken“, „Projektbüro EKHN im digitalen Wandel verstetigen“ und „Aufgabenkritik und Verantwortliche*r für den digitalen Wandel“ geplant, damit eine gute und arbeitsfähige Struktur die Umsetzung der Projekte und Maßnahmen ermöglichen kann.

Die strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT werden darüber hinaus in die Einsparungen in QT5 (Verwaltungsentwicklung) einberechnet.

Der von der Arbeitsgruppe aufgestellte Zeitplan sieht vor, dass der Kirchensynode zu ihrer Tagung im November 2024 erste Vorschläge zur Umsetzung der strategischen Ziele vorgelegt werden können.

4. Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung

Zur Projektsteuerung des ekhn2030-Projektes Personalgewinnung und -bindung wurde eine Steuerungsgruppe, bestehend aus dem Personaldezernenten, OKR Jens Böhm, der Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen, OKR Dr. Holger Ludwig, der Leitung des Fachbereiches Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück, der Leitung Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit, OKR Volker Rahn, sowie in assoziierter Funktion der Stabsbereich Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement mit Dr. Annette-Christina Pannenberg, eingerichtet. Diese Steuerungsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen. Zunächst wurde eine Projektarbeitsgruppe eingerichtet, die aus der „AG Personalgewinnung und -bindung für ev. Kitas“ hervorgegangen ist. Sie besteht aus Vera Bickel, Sebastian Follert, Florian Gantner und Julia Löwel. So können die bereits gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die Expertise aus dieser AG in das Projekt überführt werden. Darüber hinaus haben erste sondierende Gespräche mit entsprechenden Agenturen und mit Beratung des Evangelischen Medienhauses zur Entwicklung einer Arbeitgebermarke stattgefunden. Im nächsten Schritt werden Angebote eingeholt. Eine Vernetzung mit bereits in diesem Bereich tätigen Personen aus der Kirchenverwaltung, Regionalverwaltungen und Dekanaten ist geplant.

Gemäß dem Antrag 33 der Herbstsynode 2023 ist nun vorgesehen, von den zur Verfügung stehenden Mitteln weniger als die Hälfte für eigene Personalkosten aufzuwenden. Die weiteren Mittel sollen zur Finanzierung von Dienstleistungen fachkundiger Dritter und Sachmittel eingesetzt werden. Dafür stehen dann etwa 1,3 Mio. Euro zur Verfügung. Derzeit ist geplant, dass die Projektgruppe mit drei 0,5 Stellen arbeitet, die aus Projektmitteln finanziert werden, hinzu kommt eine weitere 0,5 Stelle, die aus Mitteln des Fachbereiches Kindertagesstätten finanziert wird. Die Projektgruppe hat bereits einen ersten Projektplan mit vorläufigen Meilensteinen vorgelegt. Der nächste Schritt wird die Auswahl geeigneter Agenturen bzw. Drittanbieter sein, um dann Projektziele, Projektdesign und Projektplan zu finalisieren.

KAPITEL 3: Unterstützungssysteme ekhn2030

Bildung von 159 Nachbarschaftsräumen: Die in einer vernetzten Beratungsstruktur aufgestellten Unterstützungssysteme waren im Berichtszeitraum intensiv in die Begleitung und Beratung der Nachbarschaftsraumbildung in den Dekanaten eingebunden. Diese erste Phase der Regionalentwicklung in ekhn2030 konnte zum 31.12.2023 abgeschlossen werden. Wie im Regionalgesetz vorgesehen

(§ 51 Abs. 1 RegG) gelang es in allen 25 Dekanaten die Regionalpläne zur erstmaligen Bildung von Nachbarschaftsräumen fristgerecht zu beschließen. Die Beschlüsse erfolgten überall mit einer sehr hohen, teilweise einstimmigen Zustimmung der jeweiligen Dekanatsynoden. Grundlage dafür war, dass die Dekanatsynodalvorstände im Vorfeld die Vorschläge zur Zuordnung unter intensiver Beteiligung der Kirchenvorstände abgestimmt hatten. Wichtigstes Kriterium war die Ermöglichung arbeitsfähiger Verkündigungsteams. Daneben spielten vor allem die sozialräumlichen Belange eine Rolle, aber auch bestehende kirchengemeindliche Kooperationen sowie vorhandene dekanatliche Strukturen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst.

Durch den Beschluss der Regionalpläne wurden im Laufe des Jahres 2023 flächendeckend insgesamt 159 Nachbarschaftsräume als künftig maßgebliche regionale Organisationsgröße in der EKHN eingeführt. Die Bildung dieser Nachbarschaftsräume ist nun Grundlage für die Entscheidung über die künftige rechtliche Organisationsform der Kirchengemeinden bis Ende 2026, die Neuregelung des Verkündigungsdienstes ab 2025, die Bündelung der kirchengemeindlichen Verwaltung bis Ende 2026 sowie die Umsetzung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung.

Das Ergebnis der Nachbarschaftsraumbildung zeigt, dass 25 % der Nachbarschaftsräume mit aktuell mehr als 10.000 Gemeindegliedern an den Start gehen. Hier haben wir es mit relativ großen Räumen zu tun, die zum Teil räumlich deckungsgleich mit Dekanaten vor dem Dekanatsneuordnungsprozess sind. 20 % der Nachbarschaftsräume umfassen daneben jeweils weniger als 6.000 Gemeindeglieder.

In mehr als zwei Drittel der Nachbarschaftsräume schließen sich drei bis sieben Kirchengemeinden zusammen. In 30 Nachbarschaftsräume sind zehn oder mehr Kirchengemeinden zusammen organisiert.

Lernen im Prozess – Diskussion über relevante Aspekte der Rechtsformen in der praktischen Umsetzung: Nach intensiver Diskussion hatte die Kirchensynode im März 2022 beschlossen, dass es drei rechtliche Organisationsformen für die Zusammenarbeit der Gemeinden im Nachbarschaftsraum geben soll: der Gemeindegemeinschaft zu einer neuen Kirchengemeinde, die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde und die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführenden Ausschuss. Zur Sicherstellung der Entscheidungsfähigkeit wurde in allen drei Formen ein gemeinsames Leitungsorgan vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft war auf ausdrücklichen Wunsch aus ländlichen Regionen als Möglichkeit aufgenommen worden, obwohl die Herausforderungen in der Umsetzung dieser rechtlichen Konstruktion von Anfang an erkennbar waren. Mit Fortführung des Prozesses wurde der Nachbarschaftsraum eine immer wichtiger werdende Größe. Je konkreter die Umsetzungsmodalitäten wurden, desto deutlicher wurde, dass diese Organisationsform eine hohe personelle Belastung für Haupt- und Ehrenamtliche, einen hohen Abstimmungsbedarf z. B. bei den Finanzen und daraus entstehend ein absehbares Konfliktpotenzial mit sich bringt. In einer gemeinsamen Abfrage im Netzwerk der Unterstützungssysteme von Kirchenverwaltung, Zentren und Regionalverwaltungen wurden diese konkreten Aspekte zusammengetragen und den Dekanaten mit ihren Nachbarschaftsräumen zugänglich gemacht. Am 13. Februar 2024 fand hierzu eine groß angelegte digitale Resonanzrunde mit mehr als 350 Teilnehmenden statt. Die gesammelten Problemstellungen waren unstrittig und führten zu einer Sensibilisierung hinsichtlich möglicher Konsequenzen. Die Arbeitsgemeinschaft erschien in diesem Licht eher als eine Übergangsform, die einen Einstieg in die Nachbarschaftsraumentwicklung bedeutet, langfristig aber zu ressourcenintensiv und hinderlich für die Entwicklung einer gemeinsamen inhaltlichen Arbeit sein wird. Von einer Änderung der gesetzlichen

Grundlage im Regionalgesetz wurde mit Blick auf einen Vertrauensverlust in synodale Entscheidungen sowie die möglichen Risiken für den Gesamtprozess allerdings dringend abgeraten.

Im Vergleich mit der Arbeitsgemeinschaft haben die beiden anderen möglichen Organisationsformen eine grundsätzlich schlankere Gremienstruktur, eine eindeutig geklärte Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden, weniger Aufwand in der Bewirtschaftung eines gemeinsamen Haushalts und geringere umsatzsteuerliche Risiken.

In der konkreten Beratung zu den Organisationsformen im Nachbarschaftsraum zeigte sich, dass alle drei das Potenzial haben, die spezifischen Vorstellungen zur inhaltlichen Zusammenarbeit umsetzen zu können. Wie die jeweils innewohnenden Konsequenzen zu gewichten sind, kann von den Verantwortlichen vor Ort unterschiedlich gewichtet werden und fließt somit in die Entscheidung mit ein. Die Dekanatssynodalvorstände sind hier in besonderer Weise engagiert und können dabei das unterstützende Angebot der Transformationsunterstützer*innen des Regionalbüros einbeziehen.

Vernetzung erweitern und füllen: Die Begleitung der Regionalentwicklung in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen im Berichtszeitraum zeigt deutlich, dass die Unterstützung des Transformationsprozesses nur durch ein vernetztes und abgestimmtes Zusammenwirken der unterschiedlichen Beteiligten erfolgen kann. Das im Rahmen der Unterstützungssysteme als Projekt bis Ende 2029 implementierte „Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030“ hat die Aufgabe, die notwendige Vernetzung der Unterstützungssysteme zu fördern und hilft dadurch mit, eine neue Kultur der Zusammenarbeit zu entwickeln. Die in die Unterstützung vor Ort eingebundenen Referate und Stabsbereiche der Kirchenverwaltung mit der Ehrenamtsakademie, die Arbeitszentren mit ihren verschiedenen Fachbereichen und die regionalen Diakonischen Werke, die Regionalverwaltungen sowie das IPOS mit seinen prozessberaterischen und supervisorischen Angeboten sind als eigene Netzwerkknoten untereinander sowie mit vielen weiteren Beteiligten innerhalb und außerhalb der EKHN verbunden. Ein Fachtag „Vernetzt unterstützen in ekhn2030“ am 7. November 2023 hatte das Ziel, die verschiedenen Unterstützungssysteme an einem Ort zu versammeln, beförderte den gegenseitigen Austausch und das Verständnis, gemeinsam als Netzwerk unterwegs zu sein.

KAPITEL 4: Aktuelle Vorlagen zu ekhn2030

In der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode werden weitere Gesetze und Vorlagen behandelt, die zu dem Transformationsprozess ekhn2030 gehören und eine weitere Ausführung bestehender Entscheidung bzw. eine Neuausrichtung in einigen Punkten bedeuten.

Klimaschutz (hier: Entwurf eines Klimaschutzgesetzes): Nach einem Aufruf des Think Tank Nachhaltigkeit der EKD, mit dem ein größeres Engagement der evangelischen Kirchen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit gefordert wurde, beschloss die Kirchenleitung vor dem Hintergrund des Querschnittsthemas „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“ im Prozess ekhn2030 (s. ekhn2030 - Reformprozess der EKHN) im November 2021 bis spätestens zur Frühjahrssynode 2024 ein Klimaschutzgesetz vorzulegen. Ziel dieses Gesetzes soll es sein, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Treibhausgasemissionen bilanziell bis zum Jahr 2045 schrittweise auf null zu senken (CO_{2e}-Neutralität). In diesem Gesetz sollen Regelungen und Zwischenziele zur Reduktion von Treibhausgasen benannt, die Zuständigkeiten und Aufgaben der kirchlichen Ebenen definiert und die Finanzierungsmodalitäten festgelegt sowie Evaluationsphasen durch regelmäßige CO_{2e}-Bilanzierungen festgeschrieben werden. Die Kirchenleitung verpflichtete sich überdies, der Synode im Rahmen des Prozesses ekhn2030

keine Vorschläge zu unterbreiten, deren Auswirkungen dem Ziel entgegenstehen, sondern der Erreichung des Ziels förderlich sind, die Treibhausgasemissionen bilanziell bis zum Jahr 2045 schrittweise auf null zu senken (CO_{2e}-Neutralität) (Beschluss der KL vom 16.11.21).

Nach Vorarbeit in einer fachlich gemischtbesetzten Arbeitsgruppe hat die Kirchenleitung am 21.02.2024 einen Entwurf eines Klimaschutzgesetzes beschlossen, der dieser Synodaltagung vorgelegt wurde (s. Drucksache Nr. 09/24 G).

Pfarrstellenrecht:

Mit der Vorlage wird ein Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenrechts und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen eingebracht. Dieser beinhaltet eine vollständige Reform des Pfarrstellenrechts. Durch die Regionalisierung der Arbeit des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Bildung von Nachbarschaftsräumen) wird eine Überarbeitung des Pfarrstellenrechts insgesamt notwendig. In einem ersten Schritt wurde für die Sollstellenplanung in den Dekanaten eine Übergangsregelung geschaffen. Hier wurde u. a. festgelegt, dass alle Pfarrstellen, die dem Dekanat zugewiesen werden, auch beim Dekanat errichtet werden. Pfarrstellen des gemeindlichen Pfarrdienstes werden dann den jeweiligen Nachbarschaftsräumen zugewiesen. Die pastorale Versorgung wird zunächst über eine Anlage zum Sollstellenplan perspektivisch über die gemeinsame Dienstordnung im Nachbarschaftsraum gewährleistet. Um diesbezüglich die Zuständigkeiten für konzeptionelle Entscheidungen ebenfalls auf der Ebene des Nachbarschaftsraums zu ermöglichen, werden Vorschläge zur Anpassung der Kirchenordnung gemacht.

KGWO, KGO, DSWO, DSO:

Für die Synodalvorlagen zu KGWO, KGO, DSWO und DSO sind folgende Grundentscheidungen zu ekhn2030 von Einfluss:

- Die Nachbarschaftsräume sind die maßgebliche Ebene der gemeindlichen Organisation.
- Die Verkündigungsteams sollen auf allen Ebenen gleichberechtigt in die Gremien wählbar sein. Damit stellt sich auch für weitere Mitarbeitenden die Frage der Mitgliedschaft in Kirchenvorständen, Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen.
- Die gemeindliche Verwaltung soll in gemeinsamen Gemeindebüros professionalisiert und der Pfarrdienst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

Für die KGWO bedeutet das, dass auch weiterhin geringfügig beschäftigte Mitarbeitende in den Kirchenvorstand wählbar sein sollen.

Für die KGO führt das zu den Vorschlägen:

- Die Bildung von Verkündigungsteams macht die bisherige Pfarrdienstordnung überflüssig, sie wird durch eine Dienstordnung für das Verkündigungsteam ersetzt. Auch die pfarramtliche Verbindung ist entbehrlich, sodass alle pfarramtlichen Verbindungen zum 1.1.2025 gesetzlich aufgehoben werden; dies gilt auch für den im Regionalgesetz geregelten Kooperationsraum.
- Alle in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeitenden können in den Kirchenvorstand berufen werden. Dies gilt sowohl für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde selbst als auch für Mitarbeitende des Dekanats. Damit sind alle Mitglieder des Verkündigungsteams umfasst. Lediglich Mitarbeitende der Kirchengemeinde selbst sind von Vorsitz und Stellvertretung ausgeschlossen.
- Pfarrer*innen müssen nur noch dem Leitungsorgan auf Nachbarschaftsebene angehören. Kirchenvorständen in einer Arbeitsgemeinschaft müssen Pfarrer*innen nicht mehr zwingend angehören. Durch eine Übergangsregelung soll erreicht werden, dass für die laufende Amtsperiode

Pfarrer*innen nur bei Neubesetzungen dem Kirchenvorstand nicht mehr zwingend angehören, sondern berufen werden können.

Für die DSWO hat ekhn2030 die Auswirkung, dass

- Gemeindemitglieder vom Leitungsorgan auf Nachbarschaftsebene in die Dekanatssynode gewählt werden, in der AG also vom geschäftsführenden Ausschuss.
- neben den Pfarrer*innen in der Wahlversammlung auch gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende des Dekanats in die Dekanatssynode gewählt werden können und die Zahl der Pfarrpersonen in der Dekanatssynode verringern, wenn sie gewählt werden.
- Mitarbeitende weiterhin in bisherigem Umfang in die Dekanatssynode gewählt werden können; daneben kann der DSV Mitarbeitende berufen.
- Mitarbeitende auch in den DSV gewählt werden können; sie sind jedoch von Dekanatssynodalvorstandsvorsitz und dessen Stellvertretung ausgeschlossen.

In der KO werden die Änderung der vorgenannten Gesetze verfassungsrechtlich nachvollzogen:

- Die obligatorische Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und die subsidiäre Verantwortung der Pfarrer*innen für die kirchengemeindliche Verwaltung entfallen.
- Die Mitgliedschaft von Mitarbeitenden in der Dekanatssynode wird geregelt.

Nebenamtlicher Religionsunterricht:

Die Kirchensynode vertagte die Beratung über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 69/23 G) auf die kommende 5. Tagung. Diese Gesetzesvorlage ergänzt das Gesetz zum Verkündigungsdienst. Die Änderung von Artikel 16 wird in jedem Fall Folgen für die seit mehr als 50 Jahren gültige Refinanzierungspraxis durch die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz haben. Vor allem mit dem Land Hessen wird darüber zu sprechen sein, welche Konsequenzen es hat, dass die Pfarrstellen zukünftig beim Dekanat statt bei der einzelnen Kirchengemeinde errichtet werden. Denn für die seitherige Refinanzierungspraxis und die Frage, ob der erteilte Religionsunterricht für das Land entgeltlich oder unentgeltlich ist, war der Gemeindebezirk die wesentliche Bezugsgröße.

Anhang 1, Tabelle 2 zu Kapitel 1.2: Aktueller Stand der Beschlusslagen und Umsetzung

Kategorie	Beschlusslage	Wesentlich Punkte und Stand der Umsetzung	Aktuelle Arbeitsgruppen/ Themen
ekhn2030 allgemein			
<u>Weitere Themen für den Gesamtprozess</u>	<p>Der Richtungsbeschluss des ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 04-02/22) wird mit einer Änderung beschlossen. [Erläuterung: Verwendung der Umstellungsrücklage gemäß Beschluss Nr. 8 auf der 14. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode.]</p> <p>Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zur 4. Tagung der 13. Kirchensynode eine aktualisierte Finanzprojektion bis mindestens zum Jahr 2030, unter Einbeziehung der aktuellen Mitgliederentwicklung, sowie der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen vorzulegen. In dieser soll dargestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang das Einsparvolumen ekhn2030 von derzeit 140 Mio. EUR anzupassen ist.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht zur aktualisierten Finanzprojektion bis zum Jahr 2030 (Drucksache Nr. 92/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Die im Papier als „Ultima-Ratio“ bezeichneten Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung wie beschrieben auf S. 3 Punkt 4, dürfen nicht planmäßig zum Erreichen des Einsparziels von 140 Mio. Euro umgesetzt werden.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache</p>	<p>Die Dekanate haben ein Transformationsbudget zur Verfügung, dass sie ihrerseits zur Unterstützung der Transformation einsetzen können.</p> <p>Ein Zukunftsfonds wurde eingerichtet.</p> <p>Die Lenkungsgruppe ekhn2030 hat die Arbeit aufgenommen.</p>	<p>An den Einsparpotenzialen wird weitergedacht, sie werden auch im Zusammenhang mit den strategischen Impulsen betrachtet werden.</p> <p>Eine Steuerungsgruppe und Projektgruppen zur Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung wurden initiiert. Eine Strategie soll in einem nächsten Schritt in diesem Jahr entwickelt werden.</p>

	<p>Nr. 58/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zusätzlich zu den beiden KSV-Mitgliedern zwei weitere Synodale in die Lenkungsgruppe zu berufen und dies im Rahmen des regelmäßigen Berichts gegenüber der Synode nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 –Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z. B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.</p>		
Nachbarschaftsräume			
<p>Arbeitspaket 1: <u>Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen</u> <i>Dr. Beiner, Dr. Bauer</i></p>	<p>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 23. November 2022 (ABl. 2022 S. 419 Nr. 133) und 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444)</p> <p>Kirchengesetz zur Änderung von § 2c des Regionalgesetzes vom 27.04.2023.</p> <p>Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume vom 2. Dezember 2023.</p> <p>Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 67/23 G) mit Änderung in zweiter und dritter Lesung.</p> <p>Die Kirchensynode berät bis Frühjahr 2024 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 66/23 G)</p>	<p>Es wurden 159 Nachbarschaftsräume in 25 Dekanaten innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums (bis Ende 2023) gebildet.</p> <p><u>Entscheidungen auf der Ebene NBR stehen an:</u></p> <p>1. Leitung und Steuerung <u>Mögliche Rechtsformen:</u> Gemeindezusammenschluss, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss (Regionalgesetz § 2d). Beschlüsse sind bis Ostern 2026 notwendig.</p> <p>2. Verwaltung Zusammenlegung in gemeinsamen Gemeindebüros, in der Regel an einem Standort (Regionalgesetz §2b Abs. 4; § 2a). Zu beschließen bis zum 31.12.2026.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung • Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung, Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes • Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung • Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenrechts und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen • Erarbeitung einer Musterdienstordnung für die Verkündigungsteams

		Entscheidung auf Ebene des Dekanats:	Eine Fokusgruppe „Verkündigungsteams“ würde die Arbeit z.B. an der Musterdienstordnung unterstützen.
<u>Arbeitspaket 2:</u> <u>Pfarrstellen und Verkündigungsdienst</u> <i>Scherf, Böhm</i>	Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) vom 26. November 2022 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenrechts vom 2. Dezember 2023 (Drs. Nr. 93/23 G)	3. Verkündigungsteams Durch den Beschluss des Dekanatssollstellenplans bis 31.12.2024 werden multiprofessionelle Verkündigungsteams (4 VZÄ (Pfarrdienst (i.d.R. min. 3 VZÄ), Gemeindepädagogik, Kirchenmusik) Regionalgesetz § 2b Abs. 2 und Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst gebildet.	Die Kirchensynode vertagte die Beratung über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 69/23 G) auf die kommende 5. Tagung.
<u>Arbeitspaket 3:</u> <u>Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess</u> <i>Schulz, M. Keller</i>	Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)1 vom 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 200 Nr. 39)	Neuregelung der Pfarrstellenbemessung und des Gemeindepädagogischen Dienstes (80% Mitglieder, 20% Fläche), Festlegung der Budgetierung des GPD ab 2025 und Ermöglichung von Beschäftigung anderer Professionen bei Vakanzen, die länger als 6 Monate dauern ab 2028. 4. Gebäudeentwicklung Mit Hilfe des Gesetzes werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen und Maßnahmen eingeleitet, mit deren Hilfe nicht nur die Bauunterhaltungslast für Kirchengemeinden sinken kann, sondern auch die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um 10 bis 15 Mio. Euro reduziert werden sollen. Beschluss des GBEP im Dekanat auf Grundlage der Empfehlungen aus den Nachbarschaftsräumen durch die Dekanatsynode bis spätestens 31. Dezember 2026. Seit der Herbstsynode 2023 regelt § 5a (Änderung des Regionalgesetzes) den Rahmen für einen geschäftsführenden Ausschuss im Nachbarschaftsraum (wenn eine Arbeitsgemeinschaft als Rechtsform gewählt wird).	Offen ist auch die rechtliche Regelung zu dem Umgang mit der Rechtsform „Kooperationsraum“ im Nachgang zu der Änderung des Regionalgesetzes in 2022.

		<p>Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenrechts (Drs. Nr. 93/23 G) regelt, dass gemeindliche Pfarrstellen, die bisher bei den Kirchengemeinden errichtet sind, mit den neuen Sollstellenplänen ab 1.1.2025 auf die Dekanate übertragen werden. Es sind bei Stellenbesetzungsverfahren für den Pfarrdienst ab 1.1.24 die anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.</p> <p>Ein Unterstützungssystem unterstützt die Dekanate in der Koordination fachlicher und prozessualer Beratungsmöglichkeit und der Informationsbereitstellung. Weiterhin haben die Dekanate ein Transformationsbudget, dass sie ihrerseits zur Unterstützung der Transformation einsetzen können.</p>	
Handlungsfelder und Zentren			
<p>Arbeitspaket 4: <u>Kitas: Qualitativer Konzentrationsprozess</u></p>	<p>Der Beschluss zum Arbeitspaket 4 „Kindertagesstätten“ Qualitativer Konzentrationsprozess i. S. d. Drucksache 04/22 (Drs. 04-01/22) wird beschlossen.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Sachstandsbericht der Kitakommission zum ekhn2030-Arbeitspaket 4 Kindertagesstätten (Drucksache Nr. 28/23) entgegen.</p> <p>Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, mittels geeignetem Rechtsinstrument die Ausnahmooption aus § 8 Abs. 2 GBEPG zur Gewährung von gesamtkirchlichen Bauzuweisungen für Kindertagesstätten und Kindergärten über den 01. Januar 2028 hinaus Anwendung finden zu lassen, wo es aufgrund der Rechtslage des Bundeslandes nicht gelingt, die finanziellen Baulasten der Einrichtungen auf die jeweiligen Kommunen zu übertragen.</p>	<p>Die Synode hat am 12.03.2022 beschlossen, dass für Kindertagesstätten mit bestehender kirchlicher Betriebskostenbeteiligung bis zum Jahre 2030 sukzessive neue Betriebsverträge mit den kommunalen Partnern geschlossen werden sollen. Die finanzielle Beteiligung soll darin in Form von pauschalierten Zuschüssen der EKHN geregelt werden, mit dem Ziel, durch entsprechende Betriebsverträge bis zum Jahr 2030 eine Kostenreduktion um 10 Mio.€ (Bezugsgröße Haushalt 2021) zu erreichen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung unter Beteiligung der Kitakommission. (Beschluss 7 auf der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode).</p> <p>Inhaltlich hat sich die Kita-Kommission Maßnahmen in Bezug auf Personal „Fachkräftemangel und</p>	

		Qualifizierung“, die GÜT, Familienzentren und Digitalisierung ebenso thematisiert wie die Finanzierung der Kitas, die Gebäude und auch die Verwaltungsprozesse.	
<p>Arbeitspaket 6: <u>Zukunftskonzept Kinder und Jugend</u> <i>Dr. Beiner, Bach-Leucht</i></p>	<p><u>Die Kirchensynode beschließt die redaktionelle Änderung der acht Leitsätze auf den Seiten 12 bis 31 der Drucksache Nr. 37/22 wie folgt:</u> Die Formulierung „ekhn2030“ wird jeweils geändert in „EKHN im Jahr 2030“ im Leitsatz 5 in „EKHN“.</p> <p><u>Die Kirchensynode beschließt zum Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drucksache Nr. 38/22 B):</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Leitsätze des Konzepts „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ (auf den Seiten 12 bis 31 der Drucksache Nr. 37/22) bilden die Grundlage der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN. 2. Die Kirchensynode empfiehlt den Arbeitsfeldern, Kirchengemeinden und Dekanaten sowie den Einrichtungen zu prüfen, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden können, um die aus den Leitsätzen folgenden Ziele zu erreichen. 3. Die Kirchenleitung prüft gemeinsam mit der EJHN e.V. die Möglichkeit der Einführung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung und die Einführung einer Jugendsynode. (Beschluss 7.4 auf der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode). 	<p>Die acht Leitsätze für die Arbeit mit von für Kinder und Jugendliche bieten einen Rahmen, um Kinder und Jugendliche aktiv mitgestalten zu lassen. Sie sind online in Schriftform unter www.ekhn2030/ekhn2030_Handreichung_Zukunftskonzept_Kinder_Jugend.pdf zu finden und zudem in jugendorientierter Ausgestaltung im Fachbereich Jugend https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/service/publikationen/shop/show/kinder-und-jugendliche-veraendern-kirche/.</p> <p><u>Eine konkrete Umsetzung erfolgt auch aus folgendem Beschluss:</u> Die Kirchensynode beschließt die Einrichtung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung und bittet die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der EJHN e. V. (Drucksache Nr. 79/23 B).</p> <p>Auch der Bericht der KL über die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen orientierte sich an den neuen Leitlinien (Drucksache Nr. 57/23).</p>	Siehe Arbeitspaket 7
<p>Arbeitspaket 7: <u>Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien</u> <i>Wilsdorf</i></p>	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Beschlüsse zum Arbeitspaket 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ und ekhn2030 – Abschlussbericht des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ (Drucksachen Nr. 08/23 und Nr. 08-1/23 B) entgegen.</p> <p><u>Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter:</u></p>	<p>U.a. orientiert an dem Zukunftskonzept wurden auch die ESG-Stellen konzipiert, die mit der Vorlage der Drucksache 60/23 neu beschrieben wurden.</p>	Eine Evaluation soll für das Jahr 2025 angestrebt werden und auch in Verbindung mit Arbeitspaket 6, Konzept für Kinder und Jugendliche, gesehen werden.

	<p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, zu den beiden Zukunftskonzepten aus dem AP6 und AP7 einen Bericht zur Lage der Umsetzungen innerhalb der Fläche der EKHN (Dekanate, Nachbarschaftsräume, ...) der Kirchensynode vorzulegen. Vorschlagsweise soll dies im Meilensteinjahr 2025 und im Sinne einer Evaluation geschehen.</p>		
<p>Arbeitspaket 9: <u>Handlungsfelder und Zentren</u> <i>Dr. Beiner</i></p>	<p>Die Kirchensynode beschließt den Einsparrahmen von 7,8 Millionen Euro im Bereich der Handlungsfelder und Zentren und übergibt den Bericht zum ekhn2030-Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“ (Drucksache Nr. 39/22 B), die Beschlussvorlage (Drucksache Nr. 40/22) und die eingereichten Anträge zur Beratung an die Ausschüsse der Synode, um ihn für die 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode im hier vorgegebenen Rahmen vorzubereiten. [...] (Beschluss 7.5 der Dreizehnten Kirchensynode).</p> <p><u>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung:</u> ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten. Bericht der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 10/23) entgegen. [...]</p> <p>Die Kirchensynode berät über die Vorlage „ekhn2030 – Beschluss zum Bericht des Arbeitspakets 9 ‚Handlungsfelder und Zentren‘ (Drucksache Nr. 39/22)“, vorgelegt als Drucksache Nr. 16/23 B, ergänzt während der Tagung um die Drucksache Nr. 16-1/23 B und fasst folgende Beschlüsse: Abweichend von der Vorlage des Theologischen Ausschusses in Drs. 16-1/23 beschließt die Kirchensynode: Die Kirchensynode beschließt zu AP9 gemäß der Vorlage der Kirchenleitung in Drs. 39/22, Seite 19, und <u>beauftragt die Kirchenleitung zugleich folgende Punkte in der weiteren Arbeit zu berücksichtigen:</u></p> <p>1. Die Grundschule Weiten-Gesäß wird mit einem Zuschussvolumen von bis zu 101.000,00 Euro weitergeführt bis zur Vorlage eines neuen Konzepts, das spätestens zur Tagung der Synode im Frühjahr 2026 vorliegt.</p>	<p>Es wurden anhand von Kriterien Prioritäten und Posterioritäten damit beschlossen, anhand derer sich die Arbeit in den Handlungsfeldern und Zentren ausrichtet. Damit konform abgeglichen, wurden auch Prioritäten und Posterioritäten für die gesamtkirchlichen Pfarrstellen vorgelegt und mit dem Stellenplan in der Herbstsynode 2023 beschlossen.</p> <p>Die Maßnahmen sind bereits in Umsetzung. U.a. an der Fusion des ZGV mit dem Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung des Zentrums Bildung wird derzeit gearbeitet. Ebenfalls an Umstrukturierungen im Bereich der Seelsorge sowie dem Auftrag zu weiteren Veränderungen bei der Organisation zukünftig gebrauchten Wissens und weiteren Kooperationen mit anderen Landeskirchen.</p> <p><u>Die Kirchensynode hat die Kirchenleitung beauftragt, bei den zukünftigen Finanzausweisungen folgende Kürzungen umzusetzen:</u></p> <p>Bei der Diakonie Hessen e.V., so wie es auch die Synode der EKKW beschlossen hat, 30 % (-2.076.900 Euro, ausgehend vom Basisjahr 2021) und – anders als die in der Vorlage der Kirchenleitung vorgeschlagenen 20 % - jeweils 12 % (-880.800 Euro bzw. - 31.111 Euro) bei der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH und dem Diakonischen Werk Marburg-Biedenkopf einzusparen. Notwendige be-</p>	<p>Aus der Reduktion der gesamtkirchlichen Pfarrstellen leitet sich der Auftrag zur Entwicklung einer Neukonzeption der Ebene der Kirchenleitung einschließlich der Propsteien ab. Für die Erarbeitung des Konzeptes für die Umsetzung der Stellenkürzung der Kirchenleitung müsste noch eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die im Laufe des Jahres 2024 ein Konzept für die neue Leitungsstruktur entwickelt.</p>

	<p>2. Die Zuweisung an den Bachchor Mainz wird um 50 % gekürzt. Die damit frei werdenden Mittel sollen die geplanten Kürzungen im Bereich der freien Werke reduzieren.</p> <p>3. Die Kürzungen im Bereich der Beschäftigungsgesellschaften sollen deutlich geringer ausfallen als in Drs. 39/22 geplant.</p> <p>4. Die Aufwendungen für Ehrenamtliche und für Supervision im Bereich der Notfallseelsorge werden nur in dem Maße gekürzt, dass die laufende Arbeit nicht gefährdet wird.</p> <p>5. Der Finanzausschuss übernimmt das Monitoring der beschlossenen Einsparungen. Der Bericht wird dem Finanzausschuss einmal im Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt.</p> <p><u>Die Kirchensynode beschließt weiterhin:</u> Das Einsparziel in Höhe von 7,8 Mio. Euro, das die Synode bei ihrer 2. Tagung im November 2022 beschlossen hat, ist einzuhalten. Gegebenenfalls sollen Aufwendungen, die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergeben, durch Umschichtungen in künftigen Haushalten dargestellt werden. Die Zuwendungen an den Verband der Evangelischen Frauen werden wie in Drucksache 39/22 vorgeschlagen, um 400.000 Euro gekürzt. Die verbleibenden 244.700 € werden weiterhin als Zuschuss an den Verband gezahlt. [...]</p> <p><u>Die Kirchensynode beschließt:</u> Die Kirchensynode fördert die Frankfurter Bibelgesellschaft zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnis Museums (BIMU) ab dem Jahr 2025 mit einem jährlichen Zuschuss von 300.000 Euro. Zusätzlich wird eine Pfarrstelle aus dem gesamtkirchlichen Stellenplan zur Verfügung gestellt. Damit kann das Konzept nach der Variante A 1 mit einer theologischen Leitung umgesetzt werden (Drucksache Nr. 76/23 B).</p> <p><u>Die Kirchensynode stimmt den Beschlussvorschlägen der Kirchenleitung gemäß der Vorlage ekhn2030 – Arbeitspaket 9: Zentrum Oekumene und Religionspädagogisches Institut (RPI) der EKHN und EKKW (Drucksache Nr. 18/23 B) zu.</u></p>	<p>triebsbedingte Kündigungen sollen durch die Bildung einer befristeten zweckgebundenen Rücklage für eine übergangsweise Bereitstellung von Anpassungshilfen vermieden werden.</p> <p>Die synodale Entscheidung über die künftige Höhe der entsprechenden Zuschüsse kann nur einen fiskalischen Rahmen vorgeben. Die entsprechenden inhaltlichen Entscheidungen sind innerhalb der betroffenen Organisationen bzw. Einrichtungen der Diakonie Hessen zu treffen. Die Finanzausschüsse der EKHN sind dem Grunde nach sogenannte „Globalzuschüsse“ – also nicht für bestimmte im Einzelnen beschriebene und „beauftragte“ Teilaufgaben zugewiesen. Die letzte Entscheidung über inhaltliche Veränderungen in den Aufgabenbereichen, Strukturen und Mittelaufwendungen muss daher den Führungskräften und Leitungsgremien der jeweiligen Zuschussempfänger und ihren Aufsichtsgremien, in denen Vertreter*innen der EKHN mitwirken, überlassen bleiben.</p>	
--	---	---	--

	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“ – Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten (Drucksache Nr. 60/23) entgegen.</p> <p><u>Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter:</u></p> <p>Die Stellenkürzung von vier auf drei Professorenstellen für die Vikarsausbildung hat nicht eine Kürzung des Fachs Religionspädagogik zur Folge. Die Religionspädagogik bleibt auch nach einer Kürzung gleichwertiges Fach. Der Synode wird ein neues Konzept für die Vikarsausbildung bis 2026 vorgelegt.</p> <p><u>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9:</u></p> <p>Zukünftige Finanzaufweisungen an die Diakonie Hessen e. V., die Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH und das Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf (Drucksache Nr. 75/23 B) entgegen.</p> <p><u>Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter:</u></p> <p>Mit Blick auf mögliche Härten und um die Kosten der notwendigen Umstrukturierung aufzufangen und betriebsbedingte Kündigungen in der Diakonie Hessen zu vermeiden, wird die Kirchenleitung beauftragt, aus Mitteln bevorstehender positiver Jahresabschlüsse eine befristete zweckbestimmte Rücklage zugunsten der Diakonie Hessen e. V. zu bilden.</p>		
Kommunikationsmanagement ekhn2030			
<p><u>Arbeitspaket 8:</u> <u>Medien- und Öffentlichkeitsarbeit</u> <i>Rahn</i></p>	<p>Die Vorlage zu Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ wurde sowohl im zuständigen synodalen Ausschuss AKG als auch im synodalen Plenum wohlwollend diskutiert. Ein förmlicher Beschluss wurde nicht angestrebt und auch nicht gefasst.</p>	<p>Einsparungen von voraussichtlich bis zu 890.000€ Zusammenlegung des Medienhauses der EKHN mit dem Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik (GEP) der EKD, Entwicklung eines Konzepts</p>	

	<p><u>Im Anschluss hat die Arbeit an den vier empfohlenen Maßnahmen begonnen:</u></p> <p>1. Gesamtorganisation Medienhaus: Kooperation mit dem Gemeinschaftswerk evangelischer Publizistik (gep): organisatorische Eingliederung des Medienhauses als Tochtergesellschaft in das gep. Drucksache Nr. 19/22 - 29.</p> <p>2. Nachrichtendienst epd: Auflösung des epd-Landesdienstes Mitte-West als eigenständige GmbH und Überführung in die zentrale Trägerstruktur des epd im gep.</p> <p>3. Evangelische Sonntags-Zeitung (ESZ): Die ESZ in ihrer heutigen Form wird eingestellt. Den Abonnent*innen wird als Ersatz eine Regionalausgabe des monatlichen Magazins Chrismon, plus Hessen und Nassau in Kooperation mit dem gep angeboten.</p> <p>4. Medienzentrale: Zusammenschluss des Medienverleihs mit der Medienzentrale der EKKW, räumliche Zusammenführung der Medienzentrale mit dem RPI Frankfurt für eine bessere Vernetzung der medienpädagogischen Arbeit.</p>	<p>zur Mitgliederorientierung (Philippusprojekt, das außerhalb von ekhn2030 eine Investition enthält)</p> <p>An den Maßnahmen wird kontinuierlich gearbeitet. Erste Umsetzungsschritte sollen in diesem Jahr bereits zu benennen sein.</p>	
Beihilfe und Versorgung			
<u>Arbeitspaket 5:</u>	<p>Die Synode beschließt zu den Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ (Drs. 10-01/22). Der Richtungsbeschluss 1. wird mit Änderung angenommen, der Richtungsbeschluss 2. wird unverändert angenommen, die Richtungsbeschlüsse 3. und 4. werden abgelehnt. Ein Antrag zum Richtungsbeschluss 1. und ein Antrag zum Richtungsbeschluss 4. werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen zur Weiterarbeit im Rahmen der Beratung ekhn2030. (Beschluss Nr. 9 auf der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode)</p>		<p>Offen ist die Frage, wie dieser Aspekt EKD-weit weitergedacht wird.</p>

	<p><u>[Zur Erläuterung folgen die Richtungsbeschlüsse und Anträge:</u></p> <p>1. Wesentliche Veränderungen des Anstellungsverhältnisses von Pfarrer*innen sollen nur gemeinsam mit allen EKD-Gliedkirchen umgesetzt werden. Die EKHN wird sich daher im EKD-Kontext für eine ergebnisoffene Diskussion einsetzen, die sowohl Grundvoraussetzungen des Pfarrdienstes (Arbeitszeiten, einheitliche Besoldung, Versetzung, Residenzpflicht), als auch Fragen der langfristigen Finanzierung (Versorgung und Beihilfe) im Blick behält. Der Richtungsbeschluss wurde am 12.03.22 für die Weiterarbeit synodal mit der Ergänzung im letzten Satz beschlossen: „... sowie die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des Pfarrberufs im Blick behält.“</p> <p>2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Schulwerk und Verwaltungshandeln der EKHN kritisch zu prüfen, in welchen Stellen es notwendig ist, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für Kirchenbeamt*innen einzugehen, um überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse oder Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung sicherzustellen. Der Richtungsbeschluss wurde am 12.03.2022 für die Weiterarbeit synodal beschlossen.</p> <p>Von 4 Richtungsbeschlüssen wurden die Richtungsbeschlüsse 3 und 4 abgelehnt bzw. mit einem Auftrag versehen.</p> <p>3. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen von ekhn2030 das Einsparziel von 140 Mio. € nicht erreicht werden kann, sollte auch eine dauerhafte teilweise Aussetzung der Erhöhung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Blick genommen werden. Erhöhungen von Besoldungs- und Versorgungserhöhungen könnten dann nur noch hälftig umgesetzt werden, sodass bis zum Haushalt 2030 die Besoldungs- und Versorgungsbezüge ca. 5 % unter der Bundesbesoldung liegen würden, das Niveau der hessischen Landesbesoldung aber nicht unterschritten wird. Der Richtungsbeschluss wurde am 12.03.2022 von der Synode gestrichen.</p>		
--	---	--	--

	<p>4. Die Ausbildung von Pfarrer*innen (Vikariat) soll zum 01.01.2024 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ohne Beihilfe anstatt eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgen. Mit dem Eintritt in den sog. Probendienst bleibt in der Drucksache Nr. 19/22 – 20 – Wahlmöglichkeit zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung. Der Richtungsbeschluss wurde noch nicht beschlossen und wird der Dreizehnten Synode mit weiteren Informationen, welche Wirkung der Beschluss auf die Gewinnung von Vikar*innen haben könnte, vorgelegt.]</p>		
Querschnittsthemen			
<p><u>Querschnittsthema 1:</u> <u>Ekklesiologische Grundlagen, Kirchenbild und Entwicklungsziele in Verbindung mit Sozialraum- und Mitgliederorientierung</u> <i>Dr. Jung</i></p>	<p>Zwischenstandsbericht zum Prioritätenprozess ekhn2030 (Drs. 05/20). Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN zur Kenntnis. Sie stimmt den darin benannten inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen sowie der Beschreibung des weiteren Verfahrens zu.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Neues ermöglichen – Veränderungen erproben. Spielräume für neue Ideen kirchlicher Praxis (Drucksache Nr. 09/23) entgegen.</p> <p><u>Die Kirchensynode beschließt:</u> Aus dem Zukunftsfonds der EKHN werden 3,8 Mio. Euro bereitgestellt, um die im Konzept „Neues ermöglichen – Veränderung erproben. Spielräume für neue Ideen kirchlicher Praxis“ vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. (Drucksache Nr. 09-1/23 B)</p>	<p>Das Querschnittsthema dient als Orientierung der Überlegungen in den Arbeitspaketen und Querschnittsthemen. U. a. haben sich drei wichtige Aspekte etabliert: Regionalentwicklung, Gemeinwesenorientierung, Mitgliederorientierung.</p> <p>Durch „Neues Ermöglichen“ können Beispiele entstehen, die Aspekte der Kirchenbilder greifbar machen. Eine Stelle zur Begleitung dieser innovativen Projekte ist ab 15. April 2024 besetzt. Ein Gremium zur Einordnung der Förderanträge sowie erste dazu handlungsleitende Fragen stehen fest, sodass bald eine konkrete Information dazu weitergegeben werden kann.</p>	<p>Weitere strategische Impulse sollen (seit der Synodentagung im November/Dezember 2023) den Rahmen für die Kirchenbilder für die jetzige Prozessphase noch weiter greifbar machen können. Eine Arbeitsgruppe überlegt hierzu derzeit ein Vorgehen.</p>
<p><u>Querschnittsthema 2:</u> <u>Digitalisierung</u> <i>Karrock, Kaplan</i></p>		<p>Es wurde mit den Arbeitspaketen analysiert, wie weit das Thema Digitalisierung in den Arbeitspaketen eine Rolle spielt und welche Anforderungen sich daraus ergeben.</p>	<p>Derzeit wird an der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie orientiert an dem Rahmen durch die Verwaltungsentwicklung gearbeitet.</p>

		<p>Es wurde anschließend festgestellt, dass es einen Rahmen benötige, der durch eine Strategie zur Digitalisierung und IT gegeben sein kann.</p> <p>Mit Drucksache 73/23 B wurde von der Synode eine Strategie zur Digitalisierung und IT beschlossen.</p>	
<p>Querschnittsthema 3 <u>Klimaschutz und Nachhaltigkeit</u> <i>Schwindt</i></p>		<p>Es wurde systematisch analysiert, wie das Thema Nachhaltigkeit in den einzelnen Arbeitspaketen mitgedacht wurde. Anschließend wurde beauftragt, dass mit dieser Kenntnis eine EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie bis Frühjahr 2025 erarbeitet werden soll. Die 1. Phase dieser Erarbeitung ist gegenwärtig abgeschlossen.</p> <p>Die Erarbeitung eines EKHN-Klimaschutzgesetzes wurde im Februar 2024 abgeschlossen, im März 2024 von der Kirchenleitung beschlossen und dieser Synodaltagung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Ebenfalls wurde ein umfangreicher Klimaschutzplan erarbeitet, der gegenwärtig in der Lenkungsgruppe des ekhn2030-Prozesses beraten wird und noch finalisiert werden soll.</p> <p>Es wurde überdies von der Kirchenleitung beschlossen, sich an einem Förderprogramm des Bundes zu beteiligen, durch das 5 Klimaschutzkoordinator*innen in 8 Dekanaten für vier Jahre beratend unterstützen können, damit im Rahmen der Entwicklungen vor Ort auch die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit als systemische Aufgabe weiter unterstützt und gefördert werden können.</p>	<p>Ein Entwurf eines Klimaschutzgesetzes für die EKHN wurde in diese Synodentagung eingebracht. Gearbeitet wird weiterhin an ein dem Entwurf einer EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie und an einem finalen Entwurf eines ersten EKHN-Klimaschutzplans im Kontext des EKHN-Klimaschutzgesetzes.</p>
<p>Querschnittsthema 4: <u>Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung</u> <i>Albrecht</i></p>		<p>Das Querschnittsthema wurde u. a. in den Arbeitspaketen 8 und 9 explizit sichtbar. Auch in weiteren Arbeitspaketen und Querschnittsthemen wird es sichtbar.</p>	

<p>Querschnittsthema 5: <u>Verwaltungsentwicklung</u> Esterhaus</p>	<p>1. Für die Weiterarbeit an dem Querschnittsthema „Verwaltungsentwicklung“ gibt die Synode Materialanträge mit und bittet um eine weiterführende Vorlage auf der 4. Tagung der 13 Kirchensynode. Beschluss Nr. 2.2.4. (2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode):</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den vorgelegten Ergebnisbericht des ekhn2030-Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache Nr. 41/22) zur Kenntnis und weist ihn zurück an die Kirchenleitung, zusammen mit dem eingebrachten Antrag zu den Regionalverwaltungsverbänden. Die Kirchenleitung wird gebeten, nach Dienstbeginn des neuen Leiters der Kirchenverwaltung eine neue Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Wiedervorlage in der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode und erwartet eine Präzisierung, wie und wann die in der Drucksache Nr. 05-3/21 anvisierte Sparsumme von 5 bis 10 Millionen Euro erreicht werden wird. Zusätzlich benötigte Stellen und der Ausbau beispielsweise der Digitalisierung sind hierbei einzurechnen.</p> <p>2. Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ und die vorgeschlagenen strategischen Leitlinien zustimmend zur Kenntnis. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, im Sinne dieser strategischen Leitlinien und unter Einbeziehung und Beteiligung aller Verwaltungsebenen der EKHN weiterzuarbeiten und die Ergebnisse zu validieren. Einzelne Projekte sollen im Rahmen einer Pilotierung erprobt und evaluiert werden. Es sind konkrete Vorschläge zu einer umfassenden Neuorganisation (Transformation) des Verwaltungsaufbaus auszuarbeiten und der Kirchensynode möglichst im Herbst 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>Die Kirchensynode hat den Sachstandsbericht zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ einstimmig zur Weiterarbeit zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Darin enthalten sind fünf strategische Leitlinien:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine gute Verwaltung stellt die Bedarfe des Nachbarschaftsraums ins Zentrum ihres Handelns. 2. Eine gute Verwaltung wird vor Ort gestärkt und professionalisiert. 3. Die Verwaltung der Zukunft benötigt erheblich weniger Ressourcen (Ziel: mind. minus 10 Mio. €). 4. Eine gute Verwaltung arbeitet weitgehend papierlos, medienbruchfrei und digital. 5. Eine gute Verwaltung passt sich wandelnden Anforderungen an und agiert dienstleistungsorientiert. <p>Die Kirchenleitung wurde beauftragt, im Sinne dieser strategischen Leitlinien und unter Einbeziehung und Beteiligung aller Verwaltungsebenen der EKHN weiterzuarbeiten und die Ergebnisse zu validieren. Einzelne Projekte sollen im Rahmen einer Pilotierung erprobt und evaluiert werden. Konkrete Vorschläge zu einer umfassenden Neuorganisation (Transformation) des Verwaltungsaufbaus sollen der Kirchensynode möglichst im Herbst 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p>	<p><u>Gearbeitet wird derzeit an folgenden Punkten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage eines Zwischenberichts im Herbst 2024 zu den ersten Erkenntnissen. 2. Weitere Verzahnung der Digitalisierungsstrategie mit der Verwaltungsentwicklung. <p><u>Beschlüsse zu aktuellen Anträgen:</u></p> <p>Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zur zentralisierten IT-Steuerung (Drucksache Nr. 100/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu TOP 8.6 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.</p>
--	---	---	--

	<p>Die Kirchensynode leitet einen Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.</p> <p>3. Die Kirchensynode beschließt die um den folgenden Beschlussvorschlag erweiterten Beschlussvorlagen der Kirchenleitung zum strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 77/23 B): Beschlussvorschlag 7: Bis 12/2030 müssen alle strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT in der EKHN in EKHN2030/QT 5 einberechnet sein.</p> <p>Die Kirchensynode leitet einen weiteren Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.</p>		
Prüfaufträge			
<p><u>Prüfauftrag 1:</u> <u>Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke</u> <i>Knoche</i></p>		<p>Der Prüfauftrag wurde vollständig bearbeitet und im Zusammenhang mit Arbeitspaket 9 (u. a. Drs. 18/23 B) vorgelegt.</p>	
<p><u>Prüfauftrag 2:</u> <u>Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte</u> <i>Lehmann</i></p>	<p>Das Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte vom 25. November 2021.</p>		<p>Einsparungen werden perspektivisch im Zusammenhang mit dem Thema Verwaltungsentwicklung erwartet.</p>